

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

g. H. - 24

Nr. 11

Ausgegeben Danzig, den 24. April

1929

Inhalt. Verordnung zur Aenderung der Telegraphenordnung (S. 65). — Bekanntmachung des neuen Wortlauts der Postcheckordnung (S. 67). — Bekanntmachung betreffend die Anlegung von Münzelgeld (S. 74).

Verordnung

zur Änderung der Telegraphenordnung. Vom 4. 4. 1929.

Auf Grund des Gesetzes Artikel I betreffend Aenderung der Telegraphengebühren vom 30. April 1921 (Gesetzbl. S. 47) wird die Telegraphenordnung vom 5. Oktober 1926 (Gesetzbl. S. 293 ff.), abgeändert durch spätere Verordnungen, wie folgt geändert:

Artikel I.

1. Im § 4, IV, 4. Abs. ist am Schlusse hinzuzufügen:

Der gebührenpflichtige Dienstvermerk = MP = ist bei Lagertelegrammen nicht zugelassen:

2. Im § 5 ist hinzuzufügen am Schlusse der Ziffer 1:

Blitztelegramme nur an den Schaltern der Telegraphenanstalten; wenn in einem Orte mehrere Telegraphenanstalten bestehen, bestimmt die Telegraphenverwaltung, bei welcher die Blitztelegramme in der Regel aufzugeben sind,

der Ziffer 3:

ausgenommen Blitztelegramme,

der Ziffer 4 nach Aenderung des Schlüsselpunktes in einen Beistrich:

ausgenommen Blitztelegramme.

3. Im § 6, II erhält der erste Satz folgende Fassung:

II. Die Aufgabeanstalt, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amts wegen in die für den Empfänger bestimmte Telegrammausfertigung eingetragen, der Tag der Aufgabe nur dann, wenn er mit dem im Aufnahmevermerk angegebenen nicht übereinstimmt.

4. Im § 7, 2. Absatz erhält der erste Satz folgenden Wortlaut:

Ortsverkehr ist der Verkehr innerhalb des Orts- und Landzustellbezirks des Aufgaborts sowie der Verkehr zwischen Orten oder Ortsteilen, die zu demselben Ortsfernsprechbezirk gehören.

5. Hinter § 8 ist als neuer § einzuschalten:

§ 8a.

Blitztelegramme.

I. Der Absender eines dem Empfänger durch Fernsprecher zuzustellenden Telegramms kann durch dessen Aufgabe als Blitztelegramm verlangen, daß sein Telegramm mit jeder möglichen Beschleunigung befördert wird. Blitztelegramme haben den Vorrang vor den dringenden Privattelegrammen und sind im Inland allgemein, im Verkehr mit dem Auslande mit bestimmten Ländern und unter besonderen Bedingungen zugelassen.

II. Blitztelegramme müssen in offener deutscher Sprache abgefaßt sein und sollen nicht mehr als etwa 30 Gebührenwörter enthalten. Vom Aufgeber sind sie ausdrücklich als Blitztelegramme zu bezeichnen.

III. An gebührenpflichtigen Dienstvermerken sind nur zugelassen:

= RP Blitz = und = RP ... W Blitz =.

6. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9.

Dringende Telegramme.

Der Absender eines Privattelegramms kann durch den gebührenpflichtigen Dienstvermerk = D = für sein Telegramm den Vorrang vor den andern Privattelegrammen mit Ausnahme der Blitztelegramme, bei der Beförderung und Zustellung verlangen.

7. Im § 10, I ist am Schlusse hinzuzufügen:
Bei Blitztelegrammen heißen die gebührenpflichtigen Dienstvermerke für bezahlte Worte = RP Blitz = oder = RP . . . W Blitz =.
8. Im § 10, II ist im Eingange hinter „Antwort“ einzuschalten:
„mit Ausnahme der Blitztelegramme,
und der Hinweis „(§ 21, I, Abs. 2)“ zu ersetzen durch:
(§ 21, I, 4. Abs.)
9. Im § 16, I ist hinter „vollbezahlten“ einzufügen:
Telegrammen
sowie in I und II zu ersetzen „= Bft =“ durch:
= LT =
10. Im § 16, II ist hinter „zugelassen“ einzuschalten:
= Lx =
11. Hinter § 17 ist als neuer § einzuschalten:

§ 17 a.

Schmuckblattelegramme.

I. Der Absender eines Telegramms kann durch den gebührenpflichtigen Dienstvermerk = Lx = verlangen, daß sein Telegramm auf einem künstlerisch ausgeführten Formblatt Schmuckblatt — zugestellt wird.

II. Ebenso kann der Empfänger bei seiner Zustellanstalt beantragen, daß für ihn gehende Telegramme auf Schmuckblatt ausgefertigt werden.

III. Schmuckblattelegramme sind im Inland allgemein, im Verkehr mit dem Ausland mit bestimmten Ländern zugelassen.

12. § 18, V, 1. Abs. erhält folgende Fassung:
V. Telegramme, deren telegraphische Nachsendung nicht ausdrücklich verlangt werden, wenn die neue Anschrift bekannt ist, in der Regel mit der Post nachgeschickt, denn, daß die Aufbewahrung bei der Zustellanstalt gewünscht worden ist. Privattelegramme können indes im Inland auch ohne besonderen Antrag telegraphisch nachgeschickt werden, wenn nicht ausdrücklich briefliche Nachsendung gewünscht worden ist, und wenn dem Ermessen der Telegraphenanstalt das Telegramm bei brieflicher Nachsendung Zweck verfehlen würde. Die für die Nachsendung entstehenden Gebühren werden beim Empfänger eingezogen; bei Zahlungsverweigerung haftet der Absender nicht.

13. § 21, I, 4. Abs. erhält folgende Fassung:
Innerhalb des Ortszustellbezirks der Ankunftsanstalt werden die Telegramme gebührenfrei zugestellt. Außerhalb dieses Bezirks ist die Zustellung durch Boten gebührenpflichtig. Die Gebühr kann vom Absender vorausgezahlt werden. In diesem Falle wird das Telegramm den gebührenpflichtigen Dienstvermerk = XP =.

14. § 21, III erhält folgende Fassung:
III. Werden durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Telegramme abgetragen, für die der Botenlohn vorausbezahlt ist, und solche, für die er vorausbezahlt ist, so wird beim Empfänger kein Botenlohn nachgefordert.

15. Im § 21, IV, 1. Abs. ist „anderwo und auf andere Weise“ zu ersetzen durch:
anderswo oder auf andere Weise.

16. Im § 21, IV, 2. Abs. ist „Dieselbe“ zu ersetzen durch: Eine Sondergebühr in Höhe des Postschadens, wenn der Schaden in dem ge-

17. Im § 21, VIII ist als 2. Abs. nachzutragen:
Wird die Zahlung von Gebühren verweigert, die nach der Telegraphenordnung vom Empfänger einzuziehen sind, so gilt dies, außer bei Staats- und bei FS-Telegrammen, als Verweigerung der Annahme.

18

19

20

21

22

23

24

25

Diese

Auf

des Postsch

September 19

in dem ge

Danz

18. Im § 25, I, b ist am Schlusse der Strichpunkt durch einen Beistrich zu ersetzen, und es ist fortzufahren:

für Staatstelegramme, für die der Absender nicht auf den Vorrang bei der Beförderung verzichtet hat, für dringende Telegramme und für gebührenpflichtige Dienstnotizen verkürzt sich die Frist von 12 Stunden auf 6, für Blitztelegramme auf 3 Stunden.

19. Im § 25, I, c ist im Eingange zu streichen: „des Textes“.

20. Im § 25, I, e erhält der zweite Satz folgende Fassung:

Sind bei dieser einige Wörter richtig, andere unrichtig wiedergegeben, so wird die Gebühr für die richtig beförderten Wörter nicht erstattet.

21. Im § 25, I, h ist unter 1. und 2. zu ersetzen „Verstümmelung“ durch: Nichtankunft, Verzögerung oder Entstellung.

22. Im § 25, IV ist in der ersten Zeile zu streichen: „i“.

23. In Anlage A ist in Abt. I unterhalb der Angaben zu Nr. 2 auf neuer Zeile nachzutragen:

Nr.	Telegraphen- ordnung §	Gegenstand	G
2 a	8 a	Blitztelegramm	—80
		in Abtl. II unterhalb der Angaben zu Nr. 14:	
14 a	8 a	RP Blitz	8.—
14 b		RP . . . W Blitz . . mal	—80
		und unterhalb der Angaben zu Nr. 25:	
	17 a	Schmudblattelegramme, Sondergebühr	
26		für jedes Telegramm bis zu 50 Wörtern	1.25
26 a		für je weitere volle oder angefangene 50 Wörter mehr	—50

24. In Anlage B ist nachzutragen unterhalb der letzten Angaben zu § 10 ID.:

Telegraphen- ordnung §		Abkürzung ¹
10	Antwort bezahlt bis 10 Blitztelegrammwörter	RP Blitz
10	Antwort bezahlt über 10 (...) Blitztelegrammwörter	RP . . . W Blitz
	unterhalb der Angaben zu § 17 ID.:	
17 a	Schmudblattelegramme	Lx
	unter „16“ Brieftelegramme ist in Sp. 3 zu ersetzen „Bit“ durch: LT.	

25. Im Inhaltsverzeichnis ist nachzutragen hinter § 8:

- 8 a Blitztelegramme
- und hinter § 17:
- 17 a Schmudblattelegramme

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. April 1929 in Kraft.

Danzig, den 4. April 1929.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
Zander.

Bekanntmachung

des neuen Wortlauts der Postordnung.

Vom 5.4. 1929.

Auf Grund der Artikel 39 und 116 der Verfassung der Freien Stadt Danzig und des § 10 des Postgesetzes vom 26. März 1914 (RGBl. S. 85) in der Fassung der Verordnung vom 24. Dezember 1923 (Ges. Bl. S. 1337) wird die Postordnung vom 13. Mai 1921 (Ges. Bl. S. 53) in dem geltenden Wortlaut nachstehend bekanntgegeben.

Danzig, den 5. April 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Evert.

Postcheckordnung.

1. Allgemeines.

§ 1.

I. Der Antrag auf Eröffnung eines Postcheckkontos ist an das Postcheckamt oder an eine Postanstalt zu richten.

II. Gesellschaften, Vereine, Genossenschaften usw., die nicht im Register der Handelsfirmen eingetragen sind, haben mit dem Antrag ihre Satzung vorzulegen.

III. Das Postcheckamt führt eine Liste der Postcheckkunden. Die Post veröffentlicht ein Verzeichnis der Postcheckkunden.

IV. Die Höhe des Guthabens eines Kontos ist nicht beschränkt. Ändert sich das Guthaben, wird der Postcheckkunde vom Postcheckamt durch einen Kontoauszug benachrichtigt. Auf Verlangen teilt das Postcheckamt eine schriftliche Bestätigung über die Höhe des beim Abschluß eines Postchecktags vorhandenen Kontoguthabens gegen eine Gebühr von 20 P, die der Antragsteller nach § 7 durch Aufkleben von Freimarken auf dem Schreiben zu entrichten hat.

2. Einzahlungen.

§ 2.

Einzahlungen durch Zahlkarte.

I. Durch Zahlkarte können auf ein Postcheckkonto Beträge in beliebiger Höhe eingezahlt werden. Der Absender hat die Zahlkarte vor dem Einliefern zur Post mit Freimarken in Höhe der Zahlkartegebühr (Postcheckgesetz § 5 Ziffer 1) freizumachen. Die Post kann verlangen, daß bei Einzahlung über hohe Beträge die Geldscheine fassenmäßig verpackt werden.

II. Die Zahlkarten können auch durch das Privatgewerbe hergestellt werden; sie müssen in Größe, Farbe und Stärke des Papiers sowie im Ausdruck mit den durch die Post ausgegebenen Zahlkarten genau übereinstimmen.

III. Die Zahlkarte muß entweder durch Druck, mit der Schreibmaschine usw. oder handgeschrieben mit Tinte ausgefüllt werden. Der Betrag ist in der Danziger Währung einzutragen; der Guldenwert ist in Buchstaben zu wiederholen. Auch der mit der Zahlkarte verbundene Einlieferungsschein muß vom Einzahler auszufüllen.

IV. Der Abschnitt der Zahlkarte dient zu Mitteilungen an den Postcheckkunden. Zahlkarten dürfen unter Ausnutzung des Postcheckverkehrs zwecks Umgehung der Postgebühren zum Uebermitteln von Nachrichten oder geschäftlichen Anpreisungen verwendet werden sollen, sind unzulässig.

V. Nach dem Einzahlen des Betrags wird der Postvermerk auf dem Einlieferungsschein vom Postcheckamt übersendet dem Postcheckkunden nach der Gutschrift den Abschnitt der Zahlkarte.

VI. Der eingezahlte Betrag wird dem in der Zahlkarte angegebenen Postcheckkonto gutgeschrieben. Das Postcheckamt übersendet dem Postcheckkunden nach der Gutschrift den Abschnitt der Zahlkarte. Kann die Zahlkarte beim Postcheckamt nicht gutgeschrieben werden, so wird der Betrag dem Absender zurückerstattet.

VIII. Den Landzustellern können nach den in der Postordnung für Postanweisungen gegebenen Vorschriften auf ihren Zustellgängen freigemachte Zahlkarten zum Abliefern an die Postanstalten gegeben werden.

IX. Bei den Posthilfsstellen können Zahlkarten unter den in der Postordnung für Postanweisungen angegebenen Bedingungen zur Weitergabe an den Landzusteller niedergelegt werden.

X. Der Absender kann eine eingelieferte Zahlkarte unter den in der Postordnung für das Zurücknehmen von Postsendungen angegebenen Bedingungen zurücknehmen, solange der Betrag dem Empfänger noch nicht gutgeschrieben ist.

XI. Für eine bereits abgegangene Zahlkarte wird die Zahlkartengebühr nicht erstattet.

XII. Für das Ausstellen eines Doppels zum Einlieferungsschein ist eine Gebühr von 20 P zu entrichten.

§ 3.

Telegraphische Zahlkarten.

I. Zahlkarten bis 3000 G können auf Verlangen des Absenders dem Postcheckamt telegraphisch übermittelt werden. Für die telegraphischen Zahlkarten gelten die Vorschriften der Postordnung für telegraphische Postanweisungen sinngemäß. Es ist das besondere Formblatt für telegraphische Zahlkarten zu verwenden.

II. Der Postscheckkunde wird durch das Postschedamt von der Gutschrift in der gewöhnlichen Weise (§ 1, IV) benachrichtigt. Auf Verlangen des Absenders wird der Postscheckkunde von der Aufpostanstalt telegraphisch benachrichtigt.

III. Besondere für den Empfänger bestimmte Mitteilungen hat der Absender auf dem Zahlentelegramm niederzuschreiben; sie werden durch das Zahlkartentelegramm dem Postschedamt mitgeteilt und von diesem in der gewöhnlichen Weise (§ 1, IV) an den Empfänger weitergegeben. Hat der Absender die telegraphische Benachrichtigung des Empfängers gewünscht, so werden die Mitteilungen in das Benachrichtigungstelegramm aufgenommen. Sie sind in diesem Falle vom Absender nicht dem Zahlkartentelegramm, sondern auf der Rückseite des Abschnitts der telegraphischen Zahlkarte derzuschreiben.

IV. Vom Absender werden erhoben:

- a) eine Gebühr von 2 G 50 P für Zahlkarten bis 500 G, von 3 G für Zahlkarten von über 500 bis 1000 G, von 1 G mehr für je weitere 500 G oder einen Teil davon; außerdem zutreffendenfalls
- b) die Telegraphengebühr für die in das Zahlkartentelegramm aufgenommenen Mitteilungen für den Empfänger (III),
- c) die Telegraphengebühr für das besondere Benachrichtigungstelegramm.

§ 4.

Höhe eingezahlter Ueberweisung von Post- und Zahlungsanweisungen und von Beträgen, die durch Postauftrag oder Nachnahme eingezogen worden sind.

I. Der Postscheckkunde kann bei der Postanstalt, durch die er seine Postsendungen erhält, beantragen, daß alle für ihn eingehenden oder auch einzelne bereits eingegangene Post- und Zahlungsanweisungen dem Postscheckkonto gutgeschrieben werden.

II. Die Postanstalt überweist die eingegangenen Post- und Zahlungsanweisungen zur Gutschrift dem Postschedamt. Das Postschedamt übersendet dem Postscheckkunden nach der Gutschrift die Abtheilung einer Post- oder Zahlungsanweisung nach erfolgter Gutschrift zu verweigern.

III. 1. Die durch Postauftrag eingezogenen Beträge werden nach Abzug der Zahlkartengebühr dem Postscheckkonto des Auftraggebers oder eines Dritten mit Zahlkarte überwiesen, wenn der Auftraggeber Postaufträge mit anhängender Zahlkarte benutzt. Die Zahlkarte ist von ihm auszufüllen; der Betrag ist der einzuziehende Betrag nach Abzug der Zahlkartengebühr einzutragen.

2. Wird die Ueberweisung auf das Postscheckkonto eines Dritten gewünscht, so hat der Auftraggeber am Fuße der Vorderseite des Postauftrags zu vermerken:

„Zahlkarte P Sch A (Ort)
Konto Nr. N. in M.“

so wird der Betrag auf dem Abschnitt der Zahlkarte seinen Namen anzugeben.

IV. 1. Die durch Nachnahme eingezogenen Beträge werden nach Abzug der Zahlkartengebühr dem Postscheckkonto des Absenders oder eines Dritten mit Zahlkarte überwiesen, wenn der Absender die Postanstalt eine Zahlkarte beifügt. Als Betrag ist in der Zahlkarte der einzuziehende Betrag nach Abzug der Zahlkartengebühr einzutragen.

2. Bei Paketen oder Karten mit Nachnahme hat der Absender Nachnahmepaketkarten und Nachnahmeformulare mit anhängender Zahlkarte zu benutzen. Bei Nachnahmepaketen ist auf dem Paket in der Aufschrift unmittelbar unter der Angabe des Nachnahmebetrags zu vermerken:

Zahlkarte P Sch A (Ort)
Konto Nr. N. in M.“

3. Bei Briefen usw. mit Nachnahme hat der Absender blaue Nachnahmezahlkarten (mit Klebefläche) oder hellrotbraune Nachnahmezahlkarten in Kartenform zu verwenden. Unmittelbar unter der Angabe des Nachnahmebetrags ist auf diesen Sendungen zu vermerken:

„Zahlkarte P Sch A (Ort)
Konto Nr. N. in M.“

4. Wird die Ueberweisung auf das Postscheckkonto eines Dritten gewünscht, so hat der Absender dem Abschnitt der Zahlkarte seinen Namen anzugeben.

V. Die Formblätter (III und IV) können auch durch das Privatgewerbe hergestellt werden, müssen in der Größe, Farbe und Stärke des Papiers sowie im Ausdruck mit den durch das Postämteramt ausgegebenen Formblättern genau übereinstimmen.

VI. Das Postämteramt sendet dem Postscheckkunden nach der Gutschrift des Betrags den durch das Postämteramt ausgegebenen Zahlkarte.

§ 5.

Ueberweisungen von einem andern Postscheckkonto.

I. Die für Postscheckkunden von andern Postscheckkunden überwiesenen Beträge werden dem Empfänger gutgeschrieben.

II. Das Postämteramt sendet dem Postscheckkunden nach der Gutschrift die Abschnitte der Ueberweisungen und Ersatzüberweisungen (§ 7, II und III Abs. 2).

3. Auszahlungen.

§ 6.

Allgemeines.

I. Zu Ueberweisungen (§ 7, I), Ersatzüberweisungen (§ 7, III Abs. 2), Schecks (§ 8, I) und Zahlungsanweisungen (§ 8, III Abs. 2) dürfen nur die vom Postämteramt bezogenen Formblätter benutzt werden.

II. 1. Der Postscheckkunde ist verpflichtet, die Formblätter (I) sorgfältig und sicher aufzubewahren. Er trägt alle Nachteile, die aus dem Verlust oder dem sonstigen Abhandenkommen sowie aus dem Mißbrauch der Formblätter entstehen, wenn er nicht das Postämteramt von dem Verlust und der Angabe der Heft- und Blattnummer der verlorenegegangenen oder sonst abhanden gekommenen Formblätter so zeitig benachrichtigt hat, daß die Ueberweisung oder Zahlung an einen Unberechtigten verhindert werden kann; auch hat er in solchem Falle die ihm vom Postämteramt mitgetheilten Vorkehrungsmaßnahmen zu beachten.

2. Verschriebene oder sonst verdorbene Formblätter sind nicht an das Postämteramt einzuhandeln, sondern vom Postscheckkunden zu vernichten.

III. 1. Die Unterschriften der Personen, die zum Unterzeichnen von Ueberweisungen und Schecks berechtigt sein sollen, hat der Postscheckkunde dem Postämteramt — zweifach — auf dem Unterschriftenblatt mitzuteilen.

2. Jede Person, deren Unterschrift hinterlegt ist, ist allein zeichnungsberechtigt; sollen mehrere Personen gemeinsam unterschreiben, so ist dies im Unterschriftenblatt an der dafür vorgesehenen Stelle zu vermerken.

3. Die vom Postscheckkunden zum Unterzeichnen von Ueberweisungen und Schecks ermächtigten Personen sind berechtigt, Ueberweisungs- und Scheckhefte zu bestellen, ferner nach dem Tode des Postscheckkunden das Konto weiterzuführen oder das Löschen des Kontos zu beantragen und das Konto haben abzuhängen. Der Postscheckkunde kann diese Befugnisse im Unterschriftenblatt beschränken.

IV. Die dem Postämteramt mitgetheilten Unterschriften gelten so lange, bis gegenüber dem Postscheckkunden die Zeichnungsbefugnis vom Postscheckkunden, nach seinem Tode von den Erben oder andern berechtigten Personen schriftlich widerrufen wird. Der Widerruf steht dem Postscheckkunden zu.

V. Die Formblätter (I) einschließlich der mit den Ueberweisungen und Schecks verbundenen Zahlungsformblätter müssen entweder durch Druck, mit der Schreibmaschine usw. oder handschriftlich ausgefüllt werden. Die Unterschrift ist stets handschriftlich mit Tinte oder Tintenstift anzugeben. Der Betrag ist in der Danziger Währung einzutragen; bei Ueberweisungen, Schecks und Zahlungsbefugnissen ist der Guldenbetrag in Buchstaben zu wiederholen. Ist der für die Angabe des Betrags bestimmte Raum nicht ganz ausgefüllt, so sind die leeren Stellen durch starke liegende Striche zu schließen.

VI. Ueber die durch die Sammellieferung (§ 7, III Abs. 1) oder Sammelscheck (§ 8, III Abs. 1) ausgegebenen Einzelaufträge erteilt das Postämteramt dem Postscheckkunden auf Wunsch durch die Post zettel Einlieferungsbescheinigungen, aus denen Name und Wohnort des Empfängers ersichtlich sind. Jeder Eintragung im Verzeichnis muß ein ausgefüllter Lastschriftzettel beigefügt sein. Die durch das Privatgewerbe hergestellten Formblätter müssen mit den durch die Post ausgegebenen genau übereinstimmen. Der Postscheckkunde hat die ausgefüllten Lastschriftzettel mit der Sammellieferung dem Postämteramt zu senden.

Ueberweisungen auf ein anderes Postscheckkonto.

I. Die Ueberweisungen können auf jeden beliebigen Betrag innerhalb des verfügbaren Guthabens gestellt werden. Stimmt in einer Ueberweisung der Betrag in Ziffern mit dem in Buchstaben nicht rein, so gilt der geringere Betrag.

II. Der Abschnitt der Ueberweisung dient vorbehaltlich des § 2, IV Satz 2 zu Mitteilungen an Gutschriftempfänger.

III. 1. Aufträge für mehrere Empfänger können in einer Ueberweisung (Sammelüberweisung) zusammengefaßt werden. Die untere Grenze für die Zahl der Aufträge bestimmt die Post- und Telegraphenverwaltung. In der Sammelüberweisung ist an der für die Angabe des Gutschriftempfängers vorgesehenen Stelle der Vermerk „laut Anlage“ niederzuschreiben.

2. Der Postscheckkunde hat der Sammelüberweisung eine Anlage beizufügen, in dieser die einzelnen Ueberweisungen aufzuführen und für jede Eintragung eine Ersatzüberweisung zu fertigen. Der Abschnitt der Ersatzüberweisung dient vorbehaltlich des § 2, IV Satz 2 zu Mitteilungen an den Gutschriftempfänger. Die Schlusssumme der vom Postscheckkunden zu unterschreibenden Anlage muß mit dem der Sammelüberweisung angegebenen Betrag übereinstimmen. Die Anlagen können auch durch Privatgewerbe hergestellt werden; sie müssen in der Größe und im Ausdruck mit den durch die Post gegebenen Anlagen übereinstimmen.

IV. Wird die Ueberweisung vom Gutschriftempfänger an das Postscheckamt eingesandt, so hat am oberen Rand unter der vordruckten Kontobezeichnung zu vermerken: „Vom Empfänger eingesandt“.

V. 1. Der Einsender einer Ueberweisung kann verlangen, daß das Postscheckamt den Gutschriftempfänger telegraphisch benachrichtigt. Das Verlangen ist auf der Ueberweisung links unten durch den Vermerk zu stellen: „Empfänger telegraphisch benachrichtigen“. Der Vermerk ist vom Antragsteller zu unterschreiben. In der Ueberweisung ist die vollständige Anschrift des Empfängers anzugeben. In Sammelüberweisungen (III) dürfen solche Aufträge nicht aufgenommen werden.

2. Den Abschnitt der Ueberweisung erhält der Empfänger in der gewöhnlichen Weise (§ 1, IV) durch das Postscheckamt; auf dem Abschnitt niedergeschriebene Mitteilungen werden in das Benachrichtigungstelegramm aufgenommen.

3. Die Telegraphengebühr wird vom Antragsteller erhoben.

4. Hat der Aussteller die unmittelbare Benachrichtigung beantragt, so werden die Gebühren vom dem Konto abgebucht; der Betrag der Ueberweisung wird in diesem Falle unverkürzt überwiesen. Ist dagegen der Gutschriftempfänger den Antrag gestellt, so wird der Betrag der Ueberweisung um Gebühr gekürzt.

VI. Das Postscheckamt vollzieht den der Ueberweisung angefügten Lastschriftzettel durch den Abschluß des Tagesstempels und sendet ihn nach dem Abbuchen des Betrags dem Postscheckkunden.

VII. 1. Der Postscheckkunde kann eine Ueberweisung zurücknehmen, solange der Betrag auf dem Konto des Empfängers noch nicht gutgeschrieben ist.

2. Für Ueberweisungen, die am Tage nach dem ersten Buchungsversuch ohne Deckung bleiben, wird eine Gebühr von 20 P erhoben.

§ 8.

Auszahlungen durch Scheck.

I. Der Höchstbetrag eines Schecks ist 25 000 G. Innerhalb dieser Grenze und des verfügbaren Guthabens können die Schecks auf jeden beliebigen Betrag ausgestellt werden. Für die Auszahlung wird eine Gebühr erhoben.

II. Der Abschnitt des Schecks dient vorbehaltlich des § 2, IV Satz 2 zu Mitteilungen an den Empfänger.

III. 1. Aufträge zu Barzahlungen an mehrere Empfänger können in einem Scheck (Sammelscheck) zusammengefaßt werden. Die untere Grenze für die Zahl der Aufträge bestimmt die Post- und Telegraphenverwaltung. In dem Sammelscheck ist an der für die Angabe des Empfängers vorgesehenen Stelle der Vermerk „laut Anlage“ niederzuschreiben.

2. Der Postscheckkunde hat dem Sammelscheck eine Anlage beizufügen, in dieser die einzelnen Aufträge aufzuführen und für jede Eintragung eine Zahlungsanweisung zu fertigen. Der Abschnitt der Zahlungsanweisung dient vorbehaltlich des § 2, IV Satz 2 zu Mitteilungen an den Empfänger. Die

Schlusssumme der vom Postscheckkunden zu unterschreibenden Anlage muß mit dem im Scheck angegebenen Betrag übereinstimmen. Die Anlagen können auch durch das Privatgepostamt gestellt werden; sie müssen in der Größe und im Aufdruck mit den durch die Post ausgegebenen Anlagen übereinstimmen.

IV. 1. Der Scheck ist binnen zehn Tagen nach dem Ausstellen beim Postscheckamt zur Vorlegung vorzulegen. Wird ein Scheck nach Ablauf dieser Frist vorgelegt, so kann das Postscheckamt die Zahlung ablehnen. Wird der Scheck vom Zahlungsempfänger eingesandt, so hat dieser am oberen unter der vorgedruckten Kontobezeichnung zu vermerken: „Vom Empfänger eingesandt“. Das Postscheckamt vollzieht den dem Scheck angefügten Lastschriftzettel durch den Tagesstempel und sendet ihn nach dem Abbuchen des Betrags dem Postscheckkunden.

2. Das Postscheckamt vollzieht den dem Scheck angefügten Lastschriftzettel durch den Tagesstempel und sendet ihn nach dem Abbuchen des Betrags dem Postscheckkunden.

3. Der Postscheckkunde kann einen von ihm an das Postscheckamt gesandten Scheck, dessen Name des Empfängers angegeben ist, zurücknehmen, solange die Zahlungsanweisung dem Postscheckamt noch nicht zugestellt ist. Ist die Zahlungsanweisung bereits an die Bestimmungspostanstalt zugestellt, so wird bei brieflicher Uebermittlung die Gebühr für den einfachen Einschreibbrief, bei telegraphischer Uebermittlung die Telegraphengebühr erhoben. Die Gebühren werden vom Konto des Scheckkunden abgebucht.

4. Für Schecks, die am Tage nach dem ersten Buchungsversuch ohne Deckung bleiben, wird eine Gebühr von 20 P erhoben.

V. Schecks mit Indossament werden nicht eingelöst.

VI. Ist im Scheck der Empfänger genannt, so wird die Postanstalt vom Postscheckamt zur Zahlung der Zahlungsanweisung beauftragt, den Betrag an den Empfänger zu zahlen.

VII. Hat der im Scheck genannte Empfänger selbst ein Konto und soll der Betrag diesem zugestelt werden, so hat er im Scheck hinter dem Bestimmungsort auch die Nummer des Kontos und das Postscheckamt anzugeben.

VIII. 1. Die Vorschriften der Postordnung über das Zustellen, Abholen und Auszahlen der Postanweisungen, das Aushändigen postlagernder Postanweisungen, das Auszahlen der Beträge nach Behändigen der Postanweisungen, das Nachsenden der Postanweisungen sowie das Behandeln unzustellbarer Postanweisungen am Bestimmungsort gelten sinngemäß für die Zahlungsanweisungen.

2. Das Zustellen mit dem Geldbetrag ist auf Zahlungsanweisungen bis zu den in der Postordnung für das Zustellen der Wertsendungen festgesetzten Höchstbeträgen beschränkt. Lautet die Zahlungsanweisung auf einen höheren Betrag, so wird nur die Zahlungsanweisung zugestellt. Dies ist in diesem Falle bei der Postanstalt auf Grund der Zahlungsanweisung abzuholen. Die Vorschriften über das Zustellen aus besonderen Gründen beschränken und für bestimmte Orte oder Gebiete durch vorübergehend erweitern.

IX. Verliert der Empfänger eine Zahlungsanweisung, so hat er es der Bestimmungspostanstalt mitzuteilen. Diese setzt das Zahlen bis auf weiteres aus. Es ist Sache des Empfängers, den Postscheckkunden zu veranlassen, daß dieser beim Postscheckamt das Ubersenden eines Doppels der Zahlungsanweisung erwirkt. Für das Ausstellen des Doppels wird vom Empfänger eine Gebühr von 20 P erhoben.

X. 1. Scheckbeträge bis 3000 G können dem Empfänger durch telegraphische Zahlungsanweisung übermittelt werden. Das Verlangen ist durch den Vermerk „Telegraphisch“ auf der Vorderseite des Schecks links unten zu stellen und vom Antragsteller zu unterschreiben. In Sammelschecks (III) dürfen keine telegraphisch zu erledigenden Aufträge aufgenommen werden. Für die telegraphische Zahlungsanweisungen gelten die Vorschriften der Postordnung für telegraphische Postanweisungen sinngemäß.

2. An Gebühren werden erhoben:

a) 2 G 50 P für Zahlungsanweisungen bis 25 G,

3 G für Zahlungsanweisungen über 25 bis 500 G,

4 G für Zahlungsanweisungen über 500 bis 1000 G und

1 G 50 P mehr für je weitere 500 G oder einen Teil davon; außerdem zutreffende

b) die Telegraphengebühr für die in das Telegramm aufgenommenen Mitteilungen vom Empfänger.

3. Für das Erheben der Gebühren gilt § 7, V Abs. 4 sinngemäß.

4. Gewöhnliche Zahlungsanweisungen bis 3000 G können auf Verlangen des Ausstellers oder Empfängers telegraphisch nachgesandt werden. Für das Uebermitteln nach dem neuen Bestimmungsort werden vom Betrag die für telegraphisches Nachsenden von Postanweisungen zu erhebenden Gebühren abgezogen.

XI. Der Betrag eines Schecks kann dem Empfänger durch besonderen Boten zugestellt werden (Zustellung). Für das Verfahren gilt die Postordnung sinngemäß. Am oberen Rande der Rückseite des Schecks ist der Vermerk „Durch Eilboten“ niederzuschreiben. Will der Aussteller das Eilgeld tragen, so hat er „Bote bezahlt“ hinzuzufügen. Von seinem Konto wird dann auch das Zustellgeld abgebucht. In Sammelschecke (III Abs. 1) dürfen solche Aufträge nicht aufgenommen werden.

XII. 1. Wohnt der im Scheck bezeichnete Empfänger im Ausland, so wird ihm der Betrag durch Postanweisung oder Wertbrief gesandt. Sind beide Versendungsmöglichkeiten zugelassen, so hat der Scheckkunde zu bestimmen, wie der Betrag übermittelt werden soll; für die Uebermittlung durch Postanweisung kann er im Scheck den Betrag in der Währung des Bestimmungslandes angeben. Der Scheckkunde kann dem Scheck eine ausgefüllte Postanweisung beifügen und deren Abschnitt zu seinen Gunsten an den Empfänger benutzen, soweit diese zugelassen sind. Auf der Vorderseite des Schecks links unten der Vermerk „Postanweisung anbei“ niederzuschreiben. Vom Konto des Ausstellers wird der Betrag des Schecks und die Gebühr für die Postanweisung oder den Wertbrief abgebucht.

2. Der Aussteller kann auf dem Scheck durch den Vermerk „Gebühr trägt der Empfänger“ bestimmen, daß der Empfänger die Gebühr für die Postanweisung oder den Wertbrief tragen soll. In diesem Falle wird der Betrag des Schecks um die Gebühr gekürzt.

XIII. Der Inhaber eines Schecks, in dem kein Zahlungsempfänger angegeben ist, kann

- a) den Scheck bei der Kasse des Postscheckamts zum Einlösen vorlegen oder
- b) im Scheck einen Empfänger angeben. In diesem Falle gelten die Vorschriften unter VI bis XII sinngemäß; bei Uebermittlung des Scheckbetrags nach dem Ausland (XII) wird dieser stets um die Gebühr gekürzt.

4. Entrichten der Gebühren.

§ 9.

I. Die Gebühren (Postscheckgesetz § 5 Ziffer 2) und die Preise für Formblätter werden, soweit die Postscheckordnung nichts anderes bestimmt ist, vom Konto des Zahlungspflichtigen abgebucht. Die mit Scheck überwiesenen Beträge (§ 8, VII) und die vom Postscheckamt mit Postanweisung oder Wertbrief (§ 8, XII) abgesandten Beträge unterliegen nicht der Auszahlungsgebühr (Postscheckgesetz § 5 Ziffer 2).

II. Der Preis für unbrauchbar gewordene Formblätter (I) wird nicht erstattet.

III. Für Lauffschreiben wegen Sendungen des Postscheckverkehrs (Zahlkarten, Ueberweisungen, Schecke) wird eine Gebühr von 40 P erhoben.

IV. Die Kosten für umfangreiche Nachforschungen, die von der Post nicht verschuldet sind, hat der Antragsteller zu erstatten. Ihre ungefähre Höhe wird ihm vor Beginn der Nachforschungen bekanntgegeben; auf Verlangen hat er auf dem Konto einen Teil seines Guthabens für Lastschriften vorzutragen zu lassen oder einen angemessenen Betrag im voraus zu hinterlegen.

5. Scheckbriefumschläge.

§ 10.

Die Umschläge zum Versenden der Briefe der Postscheckkunden an das Postscheckamt (Postscheckgesetz § 6) können auch durch das Privatgewerbe hergestellt werden; sie müssen in der Größe und Farbe des Papiers sowie im Aufdruck mit den durch die Post ausgegebenen Umschlägen genau übereinstimmen.

6. Aenderungen in den Verhältnissen eines Postscheckkunden.

§ 11.

I. Aenderungen in den rechtlichen Verhältnissen eines Postscheckkunden, die für sein Konto von Bedeutung sind, müssen dem Postscheckamt mitgeteilt und durch Vorlegen öffentlicher Urkunden nachgewiesen werden. Unterbleibt diese Mitteilung, so hat die Post den aus der Unkenntnis der eingetretenen Aenderungen entstehenden Schaden nicht zu vertreten.

II. Stirbt ein Postscheckkunde, so kann das Konto auf Antrag bis zu sechs Monaten vom Tode des Postscheckkunden an — weitergeführt werden. Zum Stellen des Antrags sind die Erben berechtigt, die sich durch Vorlegen des Testaments, der gerichtlichen Erbbescheinigung usw. nachweisen müssen. Ist ein Testamentvollstrecker, ein Nachlasspfleger oder Nachlassverwalter ernannt, so ist dieser zum Weiterführen des Kontos berechtigt. Ein Antrag ist nicht erforderlich, wenn zum Weiterführen eine Person oder mehrere Personen laut Unterschriftenblatt ermächtigt sind (§ 6, III).

III. Beträge, die beim Postscheckamt unter der Anschrift des Verstorbenen eingehen, werden dem Konto gutgeschrieben, solange es nicht aufgehoben ist.

IV. Die vom Verstorbenen beim Postscheckamt mit Gültigkeit auf Lebensdauer niedergelassenen Unterschriften (§ 6, III) verlieren ihre Gültigkeit, sobald der Tod des Postscheckkunden dem Postscheckamt bekannt wird; bei Weiterführung des Kontos können sie jedoch von den Erben oder von den zum Weiterführen berechtigten Personen wieder in Kraft gesetzt werden.

V. Wird kein Antrag auf Weiterführen des Kontos von den dazu Berechtigten gestellt, so steht auch keine Vollmacht zum Weiterführen des Kontos, so wird es geschlossen.

VI. Die Beträge der nach dem Erlöschen eines Kontos noch eingehenden Einzahlungen werden den Erben oder den zum Weiterführen berechtigten Personen zurückgezahlt.

7. Aenderung der Postscheckordnung.

§ 12.

Werden die Vorschriften der Postscheckordnung geändert, so gelten die neuen Vorschriften auch für die bereits bestehenden Postscheckkonten.

23

Bekanntmachung

betreffend die Anlegung von Mündelgeld. Vom 9. 4. 1929.

Auf Grund des Artikel 76 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch hat der Senat der Freien Stadt Danzig beschlossen, die von der Danziger Hypotheken-Bank Aktiengesellschaft Danzig ausgestellten Kommunal-Obligationen im Betrage von 1 000 000 Gulden zur Anlegung von Mündelgeld für die Erben zu erklären.

Danzig, den 9. April 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Kamnitzer.